

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen.

### Begründung

Der Petent fordert Ausnahmen vom Sonntagsfahrverbot für private Fahrten mit Anhängern und Oldtimern.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, § 30 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verbiete grundsätzlich Sonntagsfahrten für Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen. Dies treffe auch Sportvereine und Privatleute in ihrer Freizeitgestaltung. Aus Sicht des Petenten müssten Wohnanhänger, Anhänger für Sportzwecke und zulassungsfreie Anhänger für private Fahrten ausgenommen sein. Gleiches fordert er für Oldtimer, die bislang von der Regelung erfasst werden; Zugfahrzeug und Anhänger bildeten kraftfahrzeughistorisch oft eine optische Einheit. Die geltende Rechtslage erfordere Ausnahmegenehmigungen, welche unverhältnismäßig hohe Kosten verursachten. Viele als gemeinnützig anerkannte Vereine würden in der Ausübung ihrer Vereinsziele beeinträchtigt. Zahlreiche Bürger könnten ihre Wohnwagen am Wochenende nicht bewegen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 527 Mitzeichnungen und 50 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung seitens der Bundesregierung angeführter Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, Ziel des Sonn- und Feiertagsfahrverbots nach § 30 Abs. 3 StVO ist die Entlastung des Straßennetzes an Sonn- und Feiertagen vom gewerblichen schweren Lkw-Güterverkehr zugunsten des Pkw-Verkehrs. Verstärktem Ausflugsverkehr an Sonn- und Feiertagen soll so Rechnung getragen werden.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, die Lockerung des Sonntagsfahrverbots war in der vergangenen Legislaturperiode Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage (vgl. Bundestags-Drucksache 17/9615, Frage 99). Das Dokument kann unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden. In der Antwort wird eingegangen auf einen Vorschlag des Bundesrates zur Novellierung der StVO (Bundesrats-Drucksache 391/09). Darin werden der Bundesregierung als Verordnungsgeberin Vorschläge zur Ausweitung der Ausnahmen in § 30 Abs. 3 StVO unterbreitet. Genannt werden u. a. Wohnanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t geführt werden. Der Vorschlag des Bundesrates wird derzeit mit Blick auf seine Umsetzbarkeit in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe geprüft. Diskutiert wird ferner, ob mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung Fahrten zu nicht gewerblichen Sport- und Freizeitwecken überhaupt unter das Fahrverbot zu fassen sind. Hier spielen auch Fahrten von Oldtimer-Lastkraftwagen zu Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten und kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen eine Rolle.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Ziel, die Regelungen des § 30 Abs. 3 StVO in den Ländern einheitlich zu handhaben und das Fahrverbot auf den gewerblichen, schweren Güterverkehr zu konzentrieren. Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen, damit sie in die Überlegungen zur Lockerung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots einbezogen werden.